

Neufassung der Satzung der Stiftung Acción Humana – Alexander M. Valentin

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Acción Humana -Alexander M. Valentin".
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke.
- (2) Diese Zwecke werden zum einen verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung anderer Körperschaften, die als Träger von Maßnahmen für die Betreuung, Ausbildung und Berufsbildung von bedürftigen Kindern in Entwicklungsländern fungieren. Die Förderung erfolgt in Form von Aufbau und der Unterhaltung von Einrichtungen, die den Kindern Wohnung, Unterhalt, Betreuung und Ausbildung bieten. Diesen Körperschaften werden insbesondere Geld- und Sachmittel zur unmittelbaren und ausschließlichen Erfüllung dieser Zwecke zugewendet.

Zum anderen können bei Katastrophen in Entwicklungsländern Geldmittel für dringende und direkte Soforthilfe ausgegeben werden. Die Soforthilfe beschränkt sich auf Lebensmittel, Medikamente oder Wiederaufbauhilfe für zerstörte Einrichtungen. Wahlweise werden Sachspenden in Deutschland gesammelt und vor Ort verbracht oder Geldspenden direkt an die Opfer vergeben. Acción Humana stellt sicher, daß die Verteilung vor Ort durch einen eigenen Mitarbeiter erfolgt und daß die Verteilung ordnungsgemäß dokumentiert und in der erforderlichen Form durch die autorisierten Stellen bestätigt wird.

Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen.

Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, daß mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.

- (3) Nach Ableben des Stifters stellt die Stiftung die Erträge des Nachlasses und nach eigenem Ermessen Teile des Nachlasses selbst einer als gemeinnützig und mildtätig wirkenden Körperschaft zur Verfügung, die die Erträge zur Errichtung eines Heimes für bedürftige Kinder mit schulischen und bei Bedarf mit berufsbildenden Einrichtungen in Lateinamerika verwenden soll. *Der Unterhalt bestehender Projekte hat Vorrang vor dem Bau neuer Projekte.*

§ 3

Gemeinnützigkeit und Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51- 68 der Abgabenordnung.
- (2) *Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten, dabei ist auch die Aufnahme von Krediten und die Stellung von Sicherheiten zulässig.*
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt DM 100.000,-. Daneben sind der Stiftung über einen Zeitraum von 10 Jahren jährliche wiederkehrende Leistungen in Höhe von DM 10.000,- zugesichert. Zusätzlich ist die Stiftung durch Testament vom 22.06.1992 Alleinerbin des Vermögens des Stifters.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftung des Stifters oder Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gerechnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu lassen. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.
- (4) Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen. Wenn der Stiftungswille nicht anders zu verwirklichen ist, kann auf die Substanz des Stiftungsvermögens bis zu einer Höhe von 50% des Gesamtvermögens zurückgegriffen werden. Hierfür ist aber die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Durch eine solche Maßnahme darf der Bestand der Stiftung nicht gefährdet werden.
- (5) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorstand geleitet und vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt. Danach ergänzt sich der Vorstand nach Ausscheiden eines Mitglieds durch Zuwahl selbst. Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet
 - a) durch Rücktritt
 - b) durch Abberufung aus wichtigem Grund, wozu ein einstimmiger Beschluß der übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Die Abberufung des Stifters ist nicht möglich.
 - c) Mit Vollendung des 70. Lebensjahres.
- (3) Veränderungen innerhalb des Vorstands werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärung und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.
- (4) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks eine Jahresabrechnung. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüft.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Dazu gehören insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Beschlußfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung.

(3) *Der Vorstand bestellt innerhalb von drei Monaten nach Ableben des Stifters einen Geschäftsführer (Besonderer Vertreter i.S. v. § 30 BGB). Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.*

Der Vorstand / der Geschäftsführer hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

§ 9

Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Bei Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes zur Beschlußsache erforderlich.
- (4) Zur Sitzung des Vorstandes wird mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (5) Erscheinen zu einer Sitzung des Vorstandes nicht genug Mitglieder, um seine Beschlußfähigkeit sicherzustellen, muß wiederum mit einer Frist von drei Wochen eingeladen werden. In diesem Fall ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§ 9 a

Kurator

- (1) *Nach Ableben des Stifters erhält die Stiftung einen Kurator. Die Amtszeit des Kurators ist unbefristet. Der erste Kurator wird vom Stifter testamentarisch bestimmt. Der Kurator hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.*

- (2) *Der Vorstand ist verpflichtet, dem Kurator Einsicht in alle für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Er hat dem Kurator jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres einen vollständigen Rechenschaftsbericht über alle Einnahmen und die Verwendung der Mittel vorzulegen.*
- (3) *Der Kurator ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen.*
4. *Der Kurator ist berechtigt, neue Vorstandsmitglieder der Stiftung zu benennen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied durch Zuwahl bestimmt hat. Er ist ferner berechtigt, ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abzurufen, wenn dies gegen die Satzung des Stifters in nicht unerheblicher Weise verstoßen hat oder hinsichtlich seiner Vorstandsaufgaben untätig war.*
5. *Er ist weiter berechtigt, einen Geschäftsführer für die Stiftung zu benennen, wenn der Vorstand der Stiftung dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ableben des Stifters getan hat oder bei Ausscheiden eines Geschäftsführers diesen nicht binnen drei Monaten neu bestellt.*
6. *Der Kurator bestimmt bei Antritt gegenüber dem Vorstand schriftlich seinen Nachfolger. Steht ein Nachfolger nicht zur Verfügung, so wird der Kurator durch den Vorstand der Hamburger Anwaltskammer benannt und bestellt. Der Vorstand hat für diesen Fall die Anwaltskammer unverzüglich zu benachrichtigen und zu bitten, tätig zu werden.*
7. *Personelle Veränderungen bei der Besetzung des Kurators werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich vom Vorstand der Stiftung angezeigt.*

Der Kurator übt sein Amt ehrenamtlich aus; er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.

§ 10 Beirat

- (1) *Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen. Der Beirat besteht aus maximal sechs Mitgliedern.*
- (2) *Die Mitglieder des Beirates assistieren und beraten den Vorstand. Sie vertreten die Stiftung nicht nach außen. Die Beiratsmitglieder werden zu allen Sitzungen des Vorstandes eingeladen.*
- (3) *Die Beiratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden nicht erstattet.*
- (4) *Beiratsmitglieder können jederzeit vom Vorstand abberufen werden. Die Beiratsmitglieder können ihrerseits jederzeit von ihrer Ernennung durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand zurücktreten.*
- (5) *Die Haftung der Beiratsmitglieder beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.*

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Aufsichtsbehörde ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei.

§ 12

Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung

- (1) Die Auflösung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist.
- (2) Für Beschlüsse gemäß Absatz 1 ist die Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich; zu Lebzeiten des Stifters können Beschlüsse nicht gegen seine Stimme gefaßt werden. Ein Beschluß gemäß Absatz 1 wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (3) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde. In jedem Fall bedürfen Satzungsänderungen der Mehrheit von drei Mitgliedern des Vorstandes.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Anfall des Stiftungsvermögens

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen zu gleichen Teilen an "terre des hommes, Bundesrepublik Deutschland e.V.", Ruppenkampstr. 11a, 49084 Osnabrück und "amnesty international", Heerstr. 30, 53111 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 14

Schlußbestimmung

- (1) Die Bestellung des zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung amtierenden Vorstandes enthält das Stiftungsgeschäft. Dieses enthält zugleich die gemäß § 7 (4) vorgenommene Ämterverteilung.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.